

**Bau – Raumplanung – Umwelt**

Tiefbauprojekte  
Baslerstrasse 111  
4123 Allschwil

Kontakt: Timm Schwyn  
Direktwahl: +41 61 486 25 81  
Hauptwahl: +41 61 486 25 52  
timm.schwyn@allschwil.bl.ch

**KANALISATIONSGESUCH / VERSICKERUNGSGESUCH**

Das unterzeichnete Gesuchformular sowie alle Beilagen gemäss den Weisungen auf Seite 2 sind digital an [eBau@allschwil.bl.ch](mailto:eBau@allschwil.bl.ch) zu senden. Wenn das nicht möglich ist, können die Gesuchunterlagen physisch bei der Gemeindeverwaltung Allschwil, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil eingereicht werden.

**Gesuchsteller/in:**

Name \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. / E-Mail \_\_\_\_\_

**Grundeigentümer/in:**  gleich Gesuchsteller/in

Name \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. / E-Mail \_\_\_\_\_

**Baurechtnehmer/in:**

Name \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. / E-Mail \_\_\_\_\_

**Projektverfasser/in:**  gleich Gesuchsteller/in

Name \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. / E-Mail \_\_\_\_\_

Die Bewilligungsgebühren gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 1. April 1992 werden der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Für abweichende Rechnungsstellung bitte ankreuzen:  Rechnung an Gesuchsteller/in /  Rechnung an Projektverfasser/in

**Angaben zum Projekt:**

Strasse & Nr. \_\_\_\_\_  
Parzellen-Nr. \_\_\_\_\_  
Beschrieb \_\_\_\_\_

## Weisungen für die Gesucheingabe

1. Dem Kanalisationsgesuch sind folgende unterzeichnete Pläne und Unterlagen auf Normalformat (A4) gefaltet beizulegen:
  - **3-fach** Situation Massstab 1:500 mit eingezeichnetem Kanalisationsprojekt (Aktueller Grundbuchplan / amtliche Vermessung [www.geoportal.ch]) mit folgenden Angaben:
    - Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummer
    - Die Leitungsführung der Schmutzwasserleitung ausserhalb von Gebäuden inkl. Einstiegschacht bis und mit Anschluss an die Gemeindekanalisation
    - Die Leitungsführung der Regen- und Sauberwasserleitung bis und mit Anschluss an die Gemeindekanalisation oder die Versickerungsanlage
  - **3-fach** Grundriss- und Schnittplan mind. Massstab 1:100 mit folgenden Angaben und Daten:
    - Bezeichnung der Entwässerungsgegenstände
    - Die Leitungsführung mit den Angaben zum Rohrmaterial, Innendurchmesser, Fliessrichtung und Gefälle in Prozent
    - Höhenlage der Schächte (Koten der Sohlen, Ein- und Ausläufe und Deckel)
    - Angaben zur Umgebung (Abmessung, Materialisierung, Gefälle)
    - DU-Werte und Berechnung des Schmutzwasserabflusses (l/s)
    - Die Summe der effektiv an die Gemeindekanalisation angeschlossenen berechneten Flächen (m<sup>2</sup>) (Notwendig zur Berechnung der Gebührenminderung)
  - **1-fach** Berechnungen, Berichte, Vereinbarungen und Sonstiges

Das Projekt der Gebäude- und Grundstücksentwässerung hat in technischer Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinde zu entsprechen.

Die Leitungen sind folgendermassen darzustellen und zu kolorieren:

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| Schmutzwasser neu       | rot   |
| Regenabwasser neu       | blau  |
| Schmutzwasser bestehend | braun |
| Regenabwasser bestehend | grau  |
| Leitungsabbruch         | gelb  |
| Sanierung mit Inliner   | grün  |

*Musterpläne sind auf der Homepage der Gemeinde Allschwil abrufbar.*

2. Für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist zusätzlich ein geologisches Gutachten einzureichen. Folgende Punkte müssen darin klar ersichtlich sein:
  - Versickerungstyp (Versickerungsschacht, oberflächliche Versickerung etc.)
  - Dimensionierung
  - Angeschlossene Flächen (m<sup>2</sup>)
  - Sickerleistung (l/s)
3. Alle Planunterlagen sind von den projektverantwortlichen Personen zu unterzeichnen.
4. Das Gesuch ist bei der **Gemeindeverwaltung, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil**, einzureichen.

## Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser

Gemäss § 14 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Allschwil ist nicht verschmutztes Abwasser in erster Linie auf demjenigen Grundstück zu versickern, auf dem es anfällt. Das anfallende, unverschmutzte Regenabwasser ist so weit als möglich zu retendieren, verdunsten und oberflächlich über den Humus versickern zu lassen.

Der Abwasserrückhalt ist so auszulegen, dass nach Trockenperioden mindestens 12 mm Niederschlag zurückgehalten werden können. Für den Rückhalt auf Flachdächern sind mindestens 12 cm geeignetes Substrat mit einer Begrünung einzusetzen. Falls der Untergrund keine Versickerung des Regenabwassers zulässt, ist ein oberirdischer Überlauf in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation nach der Retention zulässig.

Die Versickerungsmöglichkeiten und die Anpassung der Abwasseranlagen sind mittels eines geologischen Gutachtens zu prüfen, sofern dies als verhältnismässig erachtet wird.

Nach Art. 16 der Verordnung zum Abwasserreglement wird eine Anpassung der privaten Abwasseranlagen dann als verhältnismässig erachtet, wenn:

- a. der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen an den privaten Abwasseranlagen auslöst und
- b. der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwandes für den gesamten An- oder Umbau beträgt.

Die Kosten für den An- oder Umbau sowie für die Anpassungen müssen mit nachvollziehbaren Offerten belegt werden.

Der Anlagentyp richtet sich nach der VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" und ist durch den Fachplaner beziehungsweise Geologen zu bestimmen. Im Grundsatz kann von folgenden Zulässigkeiten ausgegangen werden:

| Nutzungsart                                      | Anlagentyp                                 | Zulässig | Beispiele  |
|--|--|----------|--|
| Ungenutzte Dachflächen                           | Oberirdische Versickerung mit Bodenpassage | ✓✓       | Versickerungsmulde   |
|  | Unterirdische Versickerung                 | ✓        | Versickerungsschacht                                       |
| Benutzte Dachflächen, Terrassen, Sitzplätze etc. | Oberirdische Versickerung mit Bodenpassage | ✓✓       | Speier, Versickerung über die Schulter, Versickerungsmulde |
|  | Unterirdische Versickerung                 | x        |  |
| Private PW-Plätze, Hauszufahrten etc.            | Oberirdische Versickerung mit Bodenpassage | ✓✓       | Rasengittersteine, Versickerung über die Schulter          |
|  | Unterirdische Versickerung                 | x        |  |

Der Anlagentyp sowie die Dimensionierung sind in jedem Fall projektspezifisch zu bestimmen.

## Einstiegschacht

Gemäss Art. 12 der Verordnung zum Abwasserreglement müssen alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Nähe der Grundstücksgrenze (Ausserhalb des Gebäudes) mit einem Einstiegschacht versehen werden.

## Erteilung der Kanalisationsbewilligung

Das vollständig eingereichte Kanalisationsgesuch ist Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung. Das Kanalisationsgesuch wird nach erteilter Baubewilligung im Detail geprüft und bewilligt.

## **Rechtliche Grundlagen**

### ***Gesetzgebung des Bundes***

Es sind folgende Bundesbeschlüsse anzuwenden:

- a. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- b. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- c. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor Wasser gefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998

### ***Gesetzgebung des Kantons***

Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden:

- a. Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- b. Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005

### ***Erlasse der Gemeinde Allschwil***

Es sind folgende Erlasse der Gemeinde Allschwil anzuwenden:

- a. Generelles Kanalisationsprojekt GKP, unter Berücksichtigung des Generellen Entwässerungsplanes GEP
- b. Abwasserreglement vom 29. November 2006 (Teilrevision Abwasserreglement vom 19. September 2012)
- c. Verordnung zum Abwasserreglement vom 11. Juli 2007

### ***Technische Normen und Richtlinien***

Folgende technische Normen, Richtlinien und Projektierungsgrundsätze sind verbindlich:

- a. Schweizer Norm SN 592 000 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung"
- b. VSA-Richtlinie über die Erhaltung von Kanalisationen (Ausgabe 2009)
- c. VSA-Richtlinie über die Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (Ausgabe 2019)
- d. SIA-Norm 190 "Kanalisationen"
- e. VSA/SSIV-Zulassungsempfehlungen für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheideanlagen für die Liegenschaftsentwässerungen.
- f. Vom Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft herausgegebene Richtlinien und Merkblätter

## **Auflagen, Richtlinien und Vorgaben zur Kanalisationsbewilligung**

1. Die Verantwortung für die Höhenangaben, die Dimensionierung sowie die Lage des Entwässerungssystems liegt bei der Bauherrschaft. Die Gemeinde Allschwil übernimmt keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise der Anlagen.
2. Vor Baubeginn ist Einsicht in die Werkleitungspläne (Wasser, Gas, Telefon usw.) zu nehmen. Für allfällige Schäden an den Werkleitungen übernimmt die Gemeinde Allschwil keine Haftung.
3. Neu erstellte private Abwasserleitungen von der öffentlichen Abwasserleitung bis zum ersten Kontrollschacht sowie Sonderbauwerke (Versickerungsanlage, Regenwassertank etc.) sind durch den Geometer (Jermann Ingenieure + Geometer AG) einzumessen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin.
4. Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen usw. ist grundsätzlich an Ort und Stelle bzw. im angrenzenden Terrain versickern zu lassen
5. Es darf kein Platzwasser auf das Strassengebiet abgeleitet werden.
6. Die minimalen Durchmesser der Anschlussleitung müssen für Einfamilienhäuser 125 mm und für Mehrfamilienhäuser 150 mm betragen.
7. Schmutz- und Sauberwassersysteme müssen grundsätzlich separat und vollständig voneinander getrennt bis zum letzten Kontrollschacht geführt werden.
8. Schachtdeckel von Schmutzwasseranlagen sind dicht und verschraubbar auszuführen.
9. Schachtdeckel von Versickerungsanlagen sind dicht und verschraubbar auszuführen und mit der Aufschrift „Versickerung“ zu versehen.
10. Eine stillgelegte Abwasserleitung ist an der öffentlichen Abwasserleitung zu verschliessen.
11. In allen neu erstellten Einstiegschächten mit Schachttiefen über 1.2 m sind korrosionsbeständige Steigleitern mit zugehöriger Einstiegshilfe anzubringen.

---

**Unterschriften**

Ort/Datum

---

Gesuchsteller/in

---

Ort/Datum

---

Grundeigentümer/in:  
oder Vollmacht beilegen

---

Ort/Datum

---

Baurechtnehmer/in:  
oder Vollmacht beilegen

---

Ort/Datum

---

Projektverfasser/in:

---

Die Projektverfassenden bestätigen den wahrheitsgetreuen Inhalt und die Vollständigkeit der erfassten Angaben zum Kanalisationsgesuch. Die Gesuchstellenden bestätigen, dass die Grundeigentümerschaft von der Planung auf dem betroffenen Grundstück detaillierte Kenntnisse hat. Gegenüber der kommunalen Behörde haften in jedem Fall die Gesuchstellenden als Leistungsempfänger für die entstandenen Kosten. Gemäss Raumplanung- und Baugesetz steht der Gemeinde für die bei der Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen entstandenen Kosten ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht an der Liegenschaft zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.